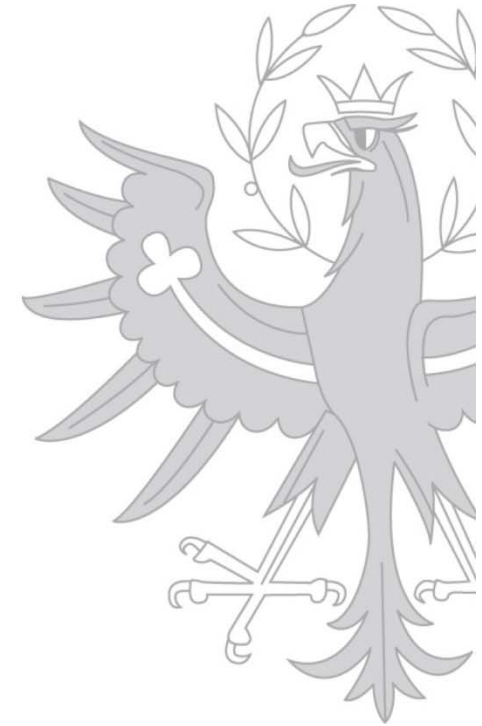




Umsetzung der TFLG-Novelle 2014





Substanzwert

- *Wert eines Grundstückes, der nach Abzug der Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt*

Der Substanzwert steht der Gemeinde zu und umfasst

- **Substanzerlöse:** Erträge aus der Nutzung dieser Grundstücke einschließlich des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, das daraus erwirtschaftet wurde
- **Überling:** über den Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten erwirtschafteter Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung





Land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte

- Diese bestehen nur im Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Liegenschaften (in der Regel im fixierten Anteilsrecht des Regulierungsplanes festgeschrieben)
- Sie können nur bezogen werden, wenn die berechnete Liegenschaft einen tatsächlichen Bedarf hat
- Mit der Novelle soll die Substitution wieder ermöglicht werden



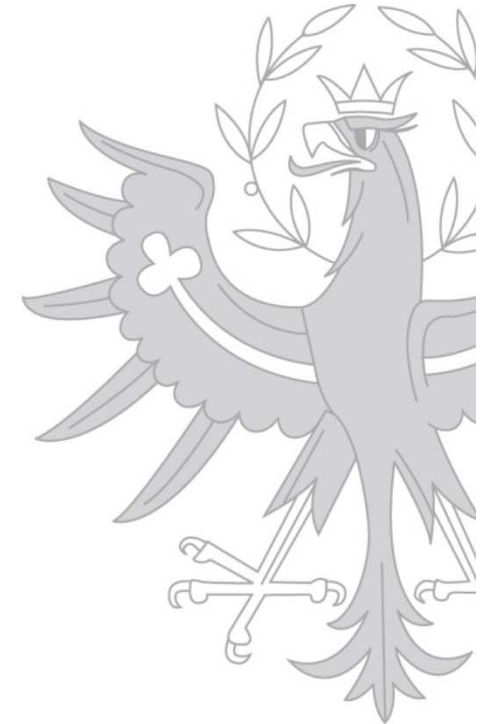


Organe und Sitz

- Organe der atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft:

Substanzverwalter, 2 Stv. des Substanzverwalters, erster und zweiter Rechnungsprüfer sowie Vollversammlung, Ausschuss und Obmann

- Als Sitz ist in der Satzung das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde festzulegen





Änderungen in der Finanzgebarung



Änderung des Systems von einer Buchführung mit zwei Rechnungskreisen auf zwei voneinander getrennten Bankkonten und Buchführungen.

Substanzkonto : Alle Einnahmen und Ausgaben die nur die Substanz sowie die Substanz und auch die Nutzungsrechte betreffen.

Abrechnungskonto : Alle Einnahmen und Ausgaben die ausschließlich die Nutzungsrechte (z.B. Bewirtschaftungsabgeltung) betreffen.



Mit Inkrafttreten der TFLG Novelle - ex lege Übergang der Administration aller die Substanz betreffenden Angelegenheiten vom Obmann zum Substanzverwalter.

Übergabe :

Obmann hatte binnen 4 Wochen alle von ihm verwahrten erforderlichen Unterlagen sowie das Vermögen und alle erforderlichen Dispositionsbefugnisse (Verfügungsberechtigungen, Losungswörter,...) an den Substanzverwalter zu übergeben.

Dies gilt auch für andere Mitglieder, die über Unterlagen, Vermögen oder Gegenstände betreffend die Agrargemeinschaft verfügen.



Bewirtschaftungsbeitrag

Die Sicherstellung der für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendigen Infrastruktur wird als Aufgabe des Substanzverwalters bestimmt.

Im Gegenzug wird ein von den Nutzungsberechtigten zu leistender Bewirtschaftungsbeitrag als pauschale jährliche Abgeltung bestimmt. Mit der Leistung des Bewirtschaftungsbeitrages sind sämtliche Ansprüche gegenüber den Nutzungsberechtigten abgegolten.

Die Höhe des Bewirtschaftungsbeitrages bestimmt die Landesregierung im Verordnungswege.





Bewirtschaftungsübereinkommen



Entsprechend der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 02.10.2013, B 550/2012 ua, Pflach, aufgezeigten Möglichkeit, können die Nutzungsberechtigten auch weiterhin mit der ganz oder teilweise mit der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Regulierungsgebietes betraut werden.

Den Nutzungsberechtigten gebührt hierfür die sog. Bewirtschaftungsabgeltung.

Die Höhe der Bewirtschaftungsabgeltung ist in einem Bewirtschaftungsübereinkommen zwischen Agrargemeinschaft und Gemeinde festzulegen.



Stichtage

Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung betreffend Ansprüche aus der Vergangenheit, bestimmt die Novelle, dass vermögensrechtliche Ansprüche, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind, als wechselseitig abgegolten gelten.

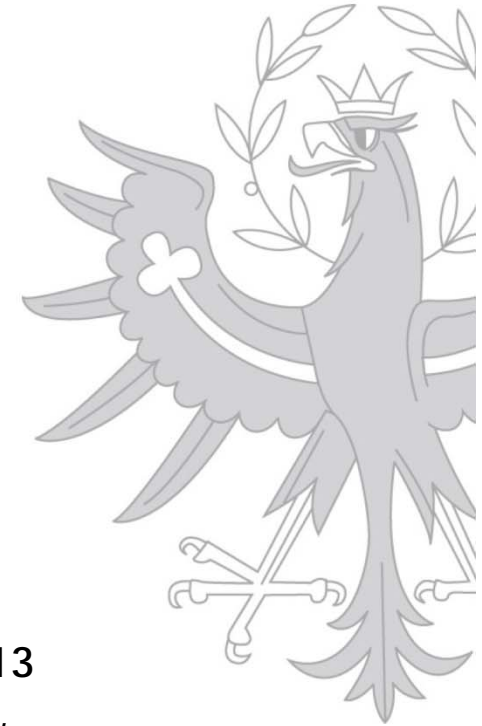
Das vorhandene Vermögen dagegen, ging mit dem Inkrafttreten der Novelle, über das Substanzkonto in die Disposition des Substanzverwalters über.



Stichtag - 10. Oktober 2008

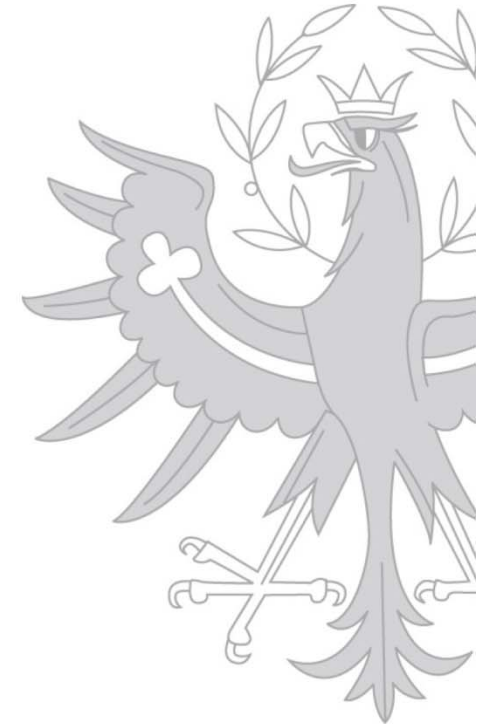
Aus dieser Stichtagregel folgt, dass Geldwerte unentgeltliche Zuwendungen der Agrargemeinschaft aus dem Substanzwert an Nutzungsberechtigte oder Dritte, die nach dem **10. Oktober 2008** erfolgt sind, zurückgefordert werden können.

Ausgenommen davon sind Zuwendungen aus dem Überling oder - nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. 7/2010 - Zuwendungen, welche mit Zustimmung der Gemeinde erfolgt sind.



Stichtag - 28. November 2013

Aus dieser Stichtagregel folgt, dass Geldwerte unentgeltliche oder entgeltliche Zuwendungen der Agrargemeinschaft an Nutzungsberechtigte oder Dritte, die nach dem **28. November 2013** ohne Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde erfolgt sind, zurückgefordert werden können.



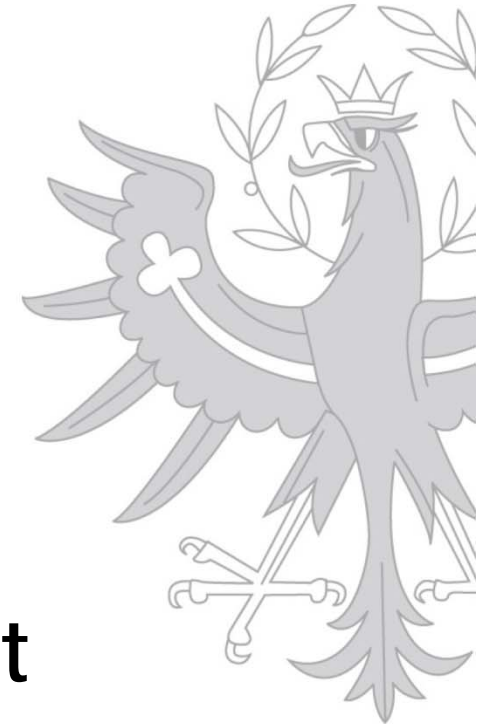
Stichtage

Beispiele für Forderungen aus der Stichtagsregelung Oktober 2008:

Ausschüttungen aus der Substanz
Spenden an Dritte

Beispiele für Forderungen aus der Stichtagsregelung November 2013:

Anwaltshonorare
Entgelte aus Kauf- oder Dienstbarkeitsverträgen



- Danke für Ihre Aufmerksamkeit